

HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN
Institut für Bibliotheks- und Informationswissenschaft
PS 51 847 Soziale (elektronische) Informations- und Kommunikations-Dienste für Bildung und
Wissenschaft zum Thema Urheberrecht
Projektleitung: Prof. Dr. Rainer Kuhlen, Prof. Michael Seadle, PhD
Betreuerin: Dr. Karin Ludewig
WS 2009/10

*Soziale (elektronische)
Informations- und Kommunikations-
Dienste für Bildung und
Wissenschaft zum Thema
Urheberrecht.*

Bericht zum Projektseminar.

Michaela Voigt
voigtmic@cms.hu-berlin.de
MA Bibliotheks- und Informationswissenschaft, 1. Fachsemester

Einleitung	2
Projekt und Projektseminar	4
Aufgabenplanung und Verlauf	5
ENCES	6
Workshop Amsterdam	7
Rechtliche Verfasstheit	8
IUWIS: Beirat	10
Fazit	13
Literatur	14
Anlagen	16
A1: Übersicht Rechtsformen	17
A2: Papier Rechtsformen	24
A3: Erstes Schreiben an potentielle Beiratsmitglieder	26
A4: Finales Einladungsschreiben	27
A5: Tagesordnung	28

Einleitung.

Elmar Hucko, der als Abteilungsleiter im Bundesministerium für Justiz an der Ausarbeitung der Urheberrechtsnovellen von 2003 und 2007 maßgeblich beteiligt war (Hucko 2007: vi), schätzt die Stellung geistigen Eigentums in deutschen Ländern wie folgt ein:

„Heute ist das geistige Eigentum in Deutschland rechtlich gut geschützt, und das Bundesverfassungsgericht hat dem Urheberrecht den Rang des Grundrechts aus Artikel 14 unseres Grundgesetzes zugesprochen.“ (Hucko 2007: 1)

Anders formuliert könnte jedoch auch festgestellt werden, dass Artikel 14 des Grundgesetzes herangezogen wird, um zunehmende Einschnitte für Bürgerinnen¹ im Umgang mit immateriellen Gütern zu legitimieren. Hucko trifft in seiner Darlegung lediglich eine Aussage über den ersten Absatz² des Artikels 14; der zweite Absatz³ bleibt scheinbar außer Acht. Verstärkt wird dieser Eindruck nach Lektüre des nächsten Absatzes bei Hucko:

„Das Problem unserer Zeit ist nicht die rechtliche Anerkennung der Urheber, heute drohen dem Urheberrecht Gefahren vom technischen Fortschritt, also von tatsächlichen Umständen.“ (Hucko 2007: 1)

In seiner Polemik entindividualisiert Hucko an dieser Stelle: Die gesetzliche Regelung würde *bedroht* von einer Entwicklung, welche scheinbar losgelöst steht von den handelnden Personen, z. B. jenen, die die technische Entwicklung durch ihr Wirken vorantreiben. Menschliche Akteurinnen kommen bei Hucko erst bei den Anwendungen, die auf einem angenommenen, gefährlichen Fortschritt basieren, auf den Plan:

„Die technische Entwicklung und die darauf aufbauenden Verhaltensweisen vieler Menschen beschwören die Gefahr herauf, dass das geistige Eigentum des Urheberrechts, rechtlich noch nicht lange gefestigt, faktisch wieder zerrinnt.“ (Hucko 2007: 2)

Sollte nicht vielmehr die Rede davon sein, dass das geltende Gesetz dem gesellschaftlichen Wandel infolge der technischen Entwicklungen und somit den veränderten Bedürfnissen und Handlungsmöglichkeiten von Bürgerinnen nicht mehr gerecht wird und deswegen auf den Prüfstand gestellt werden muss? Zumindest in einem Punkt hat Hucko Recht: Aufgrund der technischen Entwicklungen der letzten 40 Jahre werden bestimmte Nutzungen durch das Urheberrechtsgesetz von 1965 nicht abgedeckt. Um die nationale Rechtslage den neuen technischen Möglichkeiten anzupassen wurde das deutsche Urheberrechtsgesetz in – bislang – zwei Schritten erweitert: Mit dem Ersten Korb von 2003⁴ wurden vornehmlich Forderungen des WIPO-Vertrages von 1996⁵ bzw.

¹ In dieser Arbeit wird für Personengruppen, die mindestens eine weibliche Person enthalten, die weibliche Form verwendet. Männliche Personen sind dabei, sofern dies nicht anders ausgewiesen wird, stets eingeschlossen.

² Art. 14 (1) GG: Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet. Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt.

³ Art. 14 (2) GG: Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.

⁴ Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft vom 10. September 2003. In Kraft seit 13. September 2003.

der EG-Richtlinie von 2001⁶ umgesetzt. Laut Hucko sind die wesentlichen Punkte, um die das Urheberrecht im Zuge dessen erweitert wurde, die Folgenden (vgl. Hucko 2007: 3, sowie genauer zu einzelnen Paragraphen Schmid/ Wirth/ Seifert 2009):

- Regelungen bzgl. des Umgangs mit Ressourcen im Online-Bereich durch Ergänzung um § 19a (*Recht der öffentlichen Zugänglichmachung*)
- Schrankenregelungen speziell im Hinblick auf Herstellung digitaler Kopien durch Ergänzung um § 52a (*Öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung*) sowie § 95b (*Durchsetzung von Schrankenbestimmungen*)
- Regelungen bzgl. Zuwiderhandlungen gegen technische Schutzmaßnahmen und deren strafrechtliche Verfolgung durch Ergänzung um § 95a (*Schutz technischer Maßnahmen*) und § 108b (*Unerlaubte Eingriffe in verwandte Schutzrechte*)

2007 folgte der Zweite Korb⁷, in dem jene Aspekte umgesetzt werden sollten, für die der WIPO-Vertrag bzw. die EU-Richtlinie den jeweiligen Staaten Spielräume gelassen hatten. Konkret sind laut Hucko hier v. a. folgende Aspekte maßgeblich (vgl. Hucko 2007: v/vi bzw. 4/5, sowie genauer zu einzelnen Paragraphen Schmid/ Wirth/ Seifert 2009):

- Regelungen der Privatkopie v. a. im Online-Bereich durch Änderung von § 53 (*Vervielfältigung zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch*)
- Einführung pauschaler Regelungen hinsichtlich der Vergütung bei Vervielfältigung durch Änderung von § 54 (*Vergütungspflicht*)
- Lockerung des bis dato geltenden Verbots der Verfügung über noch unbekannte Nutzungsarten durch Ergänzung um § 31a (*Verträge über unbekannte Nutzungsarten*)
- Schrankenregelungen für Wissenschaft und Bildung durch Ergänzung um § 52b (*Wiedergabe von Werken an elektronischen Leseplätzen in öffentlichen Bibliotheken, Museen und Archiven*) sowie § 53a (*Kopienversand auf Bestellung*)

Trotz der Ausweitung von urheberrechtlichen Schranken kann das Urheberrechtsgesetz derzeit nicht als wissenschaftsfreundlich gelten. Problematisch bleibt bspw. die Nutzung digitalisierter Ressourcen an elektronischen Leseplätzen, was durch den Rechtsstreit zwischen dem Ulmer Verlag und der Technischen Universität Darmstadt⁸ deutlich wird. Es besteht also noch immer die Notwendigkeit einer Veränderung der aktuellen gesetzlichen Regelungen. Aktuell stehen die Anhörungen zum *Dritten Korb* ins Haus; sie werden im Sommer und Herbst 2010 stattfinden. Zu hoffen bleibt, dass mit einer dritten Novellierung ein wissenschaftsfreundlicheres Urheberrechtsgesetz geschaffen wird. Hierfür setzen sich u. a. die *Allianz der Wissenschaftsorganisationen* und das *Aktionsbündnis*

⁵ Die Abbreviation WIPO steht für World Intellectual Property Organization. Mit dem WIPO-Urheberrechtsvertrag von 1996 (vgl. WIPO Copyright Treaty 1996) wurde der Rahmen für eine Anpassung der jeweiligen nationalen (derer Länder, die Mitglieder der WIPO sind) Urheberrechtsgesetze gesetzt.

⁶ *Richtlinie 2001/29/EG vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft*. Mit der Richtlinie 2001/29/EG wurde der WIPO-Urheberrechtsvertrag auf EU-Ebene umgesetzt. Die hier beschlossenen Regelungen bilden ihrerseits den Rahmen für eine Neuregelung bzw. Erweiterung der urheberrechtlichen Gesetzgebung der jeweiligen EU-Mitgliedstaaten.

⁷ *Zweites Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft vom 26. Oktober 2007*. In Kraft seit 1. Januar 2008.

⁸ Vgl. Kommentar von Steinhauer 2009 sowie das Urteil des OLG Frankfurt vom 24.11.2009.

„*Urheberrecht für Wissenschaft und Bildung*“ ein. In der Göttinger Erklärung aus dem Jahr 2004 wird die Situation wie folgt dargestellt:

„**Bildung und Wissenschaft** müssen die neuen Formen der Verbreitung und des Erwerbs von Wissen und Information ohne Behinderungen nutzen können. Die Schrankenregelungen im UrhG (insb. §§ 52a und 53 UrhG) stellen aber nicht mehr die notwendigen Privilegien für die Erfüllung der Aufgaben von Bildung und Wissenschaft positiv, klar verständlich und umsetzbar heraus, sondern sie sind durchsetzt von erheblichen Einschränkungen, die geeignet sind, weite Kreise von Bildung und Wissenschaft zu verunsichern oder gar zu kriminalisieren, statt ihnen Rechtssicherheit für ihre notwendige Arbeit zum Nutzen der Allgemeinheit zu bieten.“ (Aktionsbündnis 2004: 2)

In einer Pressemitteilung des Aktionsbündnisses vom Februar 2010 fordert der Sprecher Rainer Kuhlen eine generelle Wissenschaftsschranke ein:

„Das Aktionsbündnis fordert von der Politik der grundsätzlichen Bedeutung von Bildung und Wissenschaft für alle Bereiche der Gesellschaft durch ein allgemeines Nutzungsprivileg Rechnung zu tragen. Die freie Nutzung des mit öffentlichen Mitteln produzierten Wissens muss jedermann möglich sein.“ (Kuhlen 2010)

Ebenso problematisch wie die bestehenden Beschränkungen für Wissenschaft und Bildung sind ganz allgemein die Unsicherheiten, die sich auf der Anwendungsebene zeigen: Nicht zuletzt am Beispiel des oben genannten Rechtsstreits wird deutlich, wie uneindeutig die Auslegung des vorliegenden Gesetzestextes ist. Auch nach genauem Studium der einzelnen Paragraphen kann auf eine Frage wie „Kann ich urheberrechtlich geschützte AV-Materialien für Lehrzwecke auf Internetseiten einstellen?“ häufig nur mit „das kommt darauf an...“ geantwortet werden. Es besteht also eindeutig Diskussionsbedarf zu urheberrechtlichen Fragestellungen. Um Interessierten und Expertinnen eine dafür geeignete Plattform zur Verfügung zu stellen, startete im Mai 2009 das mit Drittmitteln durch die DFG geförderte Projekt *IUWIS (Aufbau einer Infrastruktur zum Urheberrecht in Wissenschaft und Bildung)*, dessen Webauftritt unter der URL <http://www.iuwis.de/> angesteuert werden kann.

Projekt und Projektseminar.

Ziel von IUWIS ist, wie sich bereits aus dem Titel des Projekts schließen lässt, der Aufbau einer Plattform, um Informationen zu urheberrechtlichen Themen zu versammeln und zugänglich zu machen sowie verschiedenen Akteurinnen einen Anlaufpunkt zum Austausch zu bieten:

„Das Projekt IUWIS (Infrastruktur Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft) will Wissenschaftlern, Studenten, Lehrern und allen anderen, die in Wissenschaft und Bildung tätig sind, eine Handreichung bieten, um sich im komplexen Themengebiet Urheberrecht zurecht zu finden.

IUWIS beantwortet Fragen zu den bestehenden urheberrechtlichen Rahmenbedingungen und Problemen für Wissenschaft und Bildung. Ein weiterer Schwerpunkt ist die Dokumentation der verschiedenen Stimmen und Positionen der Debatte um das Urheberrecht, die mittlerweile äußerst lebhaft und kontrovers geführt wird.

Die Plattform stellt einen zentralen Anlaufpunkt sowohl für die Produzenten als auch die Nutzer von Inhalten dar. Sie nennt Ansprechpartner, bietet einen grundlegenden Einstieg in die Problematik und sammelt und erschließt systematisch Quellen zum Thema. Darüber hinaus bietet IUWIS die Möglichkeit

über Foren, Wikis und andere Internetkommunikationsdienste direkt in einen Dialog einzutreten. Dazu steht IUWIS im Kontakt zu Organisationen und Experten aus dem Bereich des Urheberrechts.⁹

Zielgruppe und Aufgabenspektrum des Projekts sind also heterogen, jedoch nicht komplett offen. Auf der Plattform sollen sich verschiedene Akteurinnen in dem weiten Feld Urheberrecht austauschen können, wobei das Hauptaugenmerk auf den Bereich Wissenschaft und Bildung gerichtet ist. IUWIS soll einerseits als Anlaufpunkt für (Fach-) Informationen und andererseits als Raum für den Fachdiskurs dienen.

Für Master-Studierende des Studiengangs Bibliotheks- und Informationswissenschaft der Humboldt-Universität zu Berlin wurde im Rahmen des Projekts im Wintersemester 2009/10 ein Projektseminar mit dem Titel *Soziale (elektronische) Informations- und Kommunikations-Dienste für Bildung und Wissenschaft zum Thema Urheberrecht* angeboten. Ein erstes Treffen zu Beginn des Semesters diente dazu, den Studentinnen einen Überblick über das Projekt und mögliche Aufgaben für das Projektseminar zu geben. Bei der zweiten Sitzung kristallisierten sich drei Arbeitsgruppen mit jeweils zwei Studentinnen¹⁰ heraus. Die anfänglich formulierten Bereiche lauteten „Dossier Urheberrecht“, „Semantische Kontrolle“ sowie „Urheberrecht auf europäischer Ebene“. Die Anforderungen, die an die Studentinnen gestellt wurden um einen Schein zu erwerben, waren neben der aktiven Teilnahme und dem eigenständigen Arbeiten eine Kurzpräsentation über den Zwischenstand und ein abschließender Projektbericht, in dem Ergebnisse zusammengefasst und ausgewertet werden sollen.

Die im Rahmen der Vorbereitungen für den Beirat erarbeiteten Dokumente, die an Dritte herausgegeben bzw. verschickt wurden, sind dem Bericht – mit Ausnahme von persönlichen bzw. anderen sensiblen Daten – beigelegt (s. Anhang).

Aufgabenplanung und Verlauf.

Im vorliegenden Bericht soll die Arbeit der Gruppe „Urheberrecht auf europäischer Ebene“ nachgezeichnet werden. Zu Beginn wurde diskutiert, welche Aufgaben die Studentinnen übernehmen können. Dazu gab es zunächst unterschiedliche Vorstellungen: Im Raum standen einerseits der Bereich Organisation/ Projektmanagement, andererseits inhaltliche Arbeit zur Lage der gesetzlichen Regelungen des Urheberrechts auf europäischer Ebene. In einer Diskussion aller Beteiligten fiel die Entscheidung für den Bereich Projektmanagement; in Absprache mit dem Projektleiter Kuhlen wurde vereinbart, dass sich die Studentinnen dabei zwei Aufgabenfeldern gleichermaßen widmen sollen:

- (1) Unterstützung bei der **Organisation des ENCES- / OAPEN-Workshops** im Februar 2010 in Amsterdam.
- (2) Die Einrichtung eines **Wissenschaftlichen Beirats** für IUWIS.

⁹ IUWIS (2010): „Eine Infrastruktur zum Urheberrecht für Wissenschaft und Bildung“. [zugänglich unter <http://iuwis.de/page/eine-infrastruktur-zum-urheberrecht-f%C3%BCr-wissenschaft-und-bildung>, 2010-04-25]

¹⁰ Anfangs haben noch zwei Studentinnen in der Arbeitsgruppe „Urheberrecht auf europäischer Ebene“ mitgewirkt; ab ca. Ende Januar jedoch konnte sich eine der Teilnehmerinnen nicht länger einbringen. Es soll versucht werden, in dem Projektbericht die Arbeit des gesamten Zeitraums und aller geleisteten Aufgaben nachzuzeichnen. Nachdem die Aufgaben anfangs noch verteilt waren, ist dies stellenweise jedoch leider nicht in allen Details möglich.

Letzteres entwickelte sich gegen Ende des Seminars zu einer Kernaufgabe. Aus der Zweiteilung der Arbeitsaufgaben ergibt sich auch die Untergliederung des vorliegenden Projektberichts in zwei hauptsächliche Bereiche: Zum einen soll die Mitarbeit an einem ENCES-Workshop in Amsterdam und die Vorbereitungen zur Gründung von ENCES (*Network for Copyright in support of Education and Science*) dokumentiert werden. Zum anderen wird nachvollzogen, wie der Beirat gegründet und die erste Sitzung des Beirates organisiert wurde.

Nachdem die Arbeitsbereiche abgesteckt waren, musste noch ein Weg gefunden werden, die Kommunikation untereinander zu organisieren. Es stellte sich schnell heraus, dass ein Kurs in dem Learning Management System „Moodle“ der Humboldt-Universität hierfür gut geeignet ist: Ohne viel Aufwand oder Hilfe von außen konnte ein Kurs leicht selbst durch die Studentinnen eingerichtet und verwaltet werden. Ein solcher Kurs bietet die Möglichkeit, unkompliziert Dateien allen Beteiligten zugänglich zu machen und auch zu speichern. Zudem kann über das Diskussionsforum die Arbeit koordiniert werden. Mit dem Moodle-Kurs konnten so die einzelnen Arbeitsschritte und -ergebnisse dokumentiert werden, was nicht zuletzt für einen Rückblick auf das Geleistete vorteilhaft ist.

Um sich in die Thematik Urheberrecht einzuarbeiten, wurden die Studentinnen aufgefordert, relevante Veröffentlichungen zu lesen. Hierfür wurde eine Literaturliste vom IUWIS-Team zusammengestellt. Außerdem wurden die Studentinnen beim zweiten Seminartermin durch eine Einführung zu Grundbegriffen und speziell für den Bereich Bildung und Wissenschaft gewichtigen Fragestellungen des Urheberrechts durch den IUWIS-Juristen Thomas Hartmann für die Problematik weiter sensibilisiert. Für die Gruppe „Urheberrecht auf europäischer Ebene“ war darüber hinaus auch die genaue Lektüre des Projektantrages an die DFG (vgl. Kuhlen/ Seadle 2008) interessant, da sich hieraus die Arbeitsaufgaben für die Einrichtung des Wissenschaftlichen Beirates ableiten ließen. Zudem haben die Studentinnen die bis dato vorliegende Mail-Korrespondenz bezüglich des Workshops in Amsterdam nachvollzogen.

Eine der ersten Aufgaben war der Entwurf eines ungefähren Zeitplans für die eigene Arbeit im Projektseminar. Da der Workshop in Amsterdam nicht allein von ENCES sondern in Zusammenarbeit mit dem durch die EU ko-finanzierten Projekt OAPEN (*Open Access Publishing in European Networks*) ausgestaltet werden sollte, waren die Projektleiterin und die Studentinnen bei der Aufgaben- und Zeitplanung abhängig von der dortigen Verantwortlichen. Was den Beirat anbelangt, konnte jedoch ein eigener Zeitplan erstellt werden.

ENCES.

Urheberrecht ist nicht allein eine nationale Angelegenheit: Mit der EU-Richtlinie von 2001 (2001/29/EG) wurde der deutschen Gesetzgebung ein Rahmen für weitere Regelungen vorgegeben. Vor diesem Hintergrund erschließt sich, warum ein Projekt wie IUWIS nicht allein auf nationale Belange und Entwicklungen ausgerichtet sein kann. Um einen europäischen Austausch zu fördern, wurde mit ENCES (*Network for Copyright in support of Education and Science*) eine Institution ins Leben gerufen, über die der Kontakt zu anderen europäischen Initiativen und Akteurinnen hergestellt und der Austausch koordiniert werden soll.

Die Ziele des Netzwerkes werden auf der Homepage wie folgt gesteckt:

“ENCES (European Network for Copyright in support of Education and Science) is an EU-wide network of organizations and individuals in science and education who share the view that copyright is a socially valuable construct and that the primary objective of copyright is to promote the progress of science, education, and culture as public goods.

ENCES' basic assumption is that knowledge and information in its digital form should be made available to everyone from everywhere and at any time under fair conditions. This is particularly true in science and education, where access to knowledge and information is indispensable.”¹¹

Ziel von ENCES ist folglich, ein Netzwerk zu schaffen, über das Einfluss in relevanten Organen auf EU-Ebene genommen werden kann, um auch auf transnationaler Ebene die Ausgestaltung eines wissenschaftsfreundlichen Urheberrechts zu fördern.

Workshop Amsterdam.

Im Februar 2010 fand ein Workshop in Amsterdam statt, bei dem Vertreterinnen von OAPEN (*Open Access Publishing in European Networks*) und ENCES zusammen kamen. Bei der Ausgestaltung dieses Workshops sollten sich die Studentinnen des Projektseminars beteiligen. Da wegen Unsicherheiten bzgl. der Finanzierung jedoch lange unklar war, ob der Workshop stattfindet bzw. ob sich ENCES tatsächlich an der Ausrichtung beteiligen würde, war das Engagement – entgegen der Planungen zu Beginn des Projektseminars – bei der Organisation begrenzt.

Zu Anfang des Semesters haben die Studentinnen die E-Mail-Korrespondenz der an der Organisation Beteiligten (Karin Ludewig, Lucy Guibault) nachvollzogen. Inhalt dieser E-Mails waren hauptsächlich Fragen zu Räumlichkeiten, potentiellen Teilnehmerinnen sowie zur Finanzierung der Veranstaltung.

Aktiv unterstützt wurden die Verantwortlichen durch die Studentinnen beim Zusammenstellen von Kontaktdaten potentieller Teilnehmerinnen: Die Studentinnen haben in mehreren Arbeitsschritten Listen für einzuladende Personen erstellt¹², die den folgenden Institutionen oder Zusammenhängen zuzuordnen sind:

- Vertreterinnen der Wissenschaftsakademien bzw. im Bereich Urheberrecht relevante Institutionen und Organisationen aller EU-Staaten
- COST-Antragspartner (*European Cooperation in Science and Technology*)
- ESF-Antragspartner (*European Science Foundation*)

Vorgaben dazu, welche Institutionen bzw. Personen auf jeden Fall berücksichtigt werden sollten, kamen u. a. von Projektleiter Rainer Kuhlen; die Arbeit erleichtert haben bestehende Listen von Kontaktdaten der Projektbetreuerin Karin Ludewig. Wie bereits erwähnt war zum Zeitpunkt der Recherche der Kontaktdaten die Finanzierung des Workshops noch ungeklärt: Es bestand E-Mail-Kontakt mit einer Vertreterin des *Open Society Institute*; bei ihr wurden Mittel für die Ausrichtung des Workshops im Namen von ENCES beantragt. Dieser Antrag wurde ca. eine Woche vor dem angesetzten Termin abgelehnt; die Kosten des Workshops wurden schließlich allein durch OAPEN getragen. Auch daraus ergab sich, dass die Themen von OAPEN den Workshop dominierten.

¹¹ ENCES 2010a: „About ENCES“. [zugänglich unter <http://www.ences.eu/>, 2010-04-25]

¹² Aus Gründen des Datenschutzes sind die Listen mit den Kontaktdaten nicht angehängt.

Welches Fazit lässt sich aus den Erfahrungen hinsichtlich der Organisation des Workshops ziehen? Eine wichtige Erkenntnis erscheint banal: Jede Veranstaltung steht und fällt mit der Finanzierung. Der Beitrag zur Finanzierung ist wesentlich für die Einflussnahme auf die inhaltliche Ausgestaltung. Nachdem ENCES keine Gelder für die Veranstaltung beigesteuert hat, waren die Möglichkeiten zum Agenda Setting begrenzt. Dies spiegelt sich in dem Programm wieder: Der finale Titel des Workshops lautete zwar „Copyright and Open Access book publishing“; Schwerpunkt der Beiträge war jedoch das Thema Open Access¹³. Eine weitere ‚lesson learned‘ ist die Einsicht, dass die zwischenmenschliche Ebene eine nicht unwesentliche Rolle spielt: Gerade dadurch, dass der Großteil der Kommunikation über E-Mails stattfand, war Raum für nicht immer sofort erkannte Unstimmigkeiten vorhanden. Es ergaben sich durch die räumliche Distanz der beteiligten Personen auch Zeitverzögerungen. Zudem wurde klar, dass die Organisation **einer** Veranstaltung durch mehrere Akteurinnen mit unterschiedlichen Interessen erschwert wird: Jede möchte ihre eigenen Schwerpunkte bestmöglich vertreten wissen. Wie oben bereits erwähnt scheint die Finanzierungsfrage einen großen Einfluss auf den Handlungsspielraum und die Durchsetzungsfähigkeit zu haben.

Rechtliche Verfasstheit.

Ganz anders als beim Workshop, von dem anfangs angenommen wurde, dass er eine der zentralen Aufgaben für die Arbeit im Projektseminar hinsichtlich ENCES sein würde, entwickelte sich eine Recherchefrage der Projektleiterin im Laufe des Seminars zu einem Kernthema: *Welche Rechtsform kann eine Deklaration haben, wenn sie EU-weit unterschrieben wird?* Daraus ergibt sich präziser formuliert die Frage nach Möglichkeiten zur Einflussnahme auf EU-Ebene: *Welche rechtliche Verfasstheit sollte ENCES haben um a) Förderanträge stellen zu können und b) sich bei Hearings der EU-Kommission einbringen zu können?*

Aus Ersterem ergibt sich bereits die Begründung dafür, warum der Status einer Rechtsperson überhaupt von Belang ist: Als juristische Person kann ENCES zum einen Veranstaltungen organisieren und zum anderen – und dies scheint derzeit der wichtigere Aspekt zu sein – Fördermittel beantragen und Gelder verwalten.

Ausgangspunkt für die Recherche zu den oben formulierten Fragen waren die folgenden drei Punkte:

- (1) Was sind die Voraussetzungen dafür, dass ENCES (bzw. ENCES-Vertreterinnen) zu Hearings auf EU-Ebene eingeladen wird (werden)?

Bei der Recherche hierzu sind die Studentinnen auf die Lobbyvertretung von Bibliotheken auf EU-Ebene EBLIDA¹⁴ gestoßen. Die Suche nach Informationen darüber, auf welcher Grundlage EBLIDA zu Hearings eingeladen wird, war leider erfolglos. Öffentlich einsehbare Informationen hierzu waren

¹³ Programm und Folien zu den einzelnen Vorträgen des Workshops sind über die ENCES-Seite zugänglich unter den URLs <http://www.ences.eu/workshop-10-amsterdam/program/> bzw. <http://www.ences.eu/workshop-10-amsterdam/documentation-of-the-workshop/>, 2010-05-03.

¹⁴ Das Akronym steht für European Bureau of Library, Information and Documentenation Associations; auf der Startseite des Internetauftrittes springt der Slogan „Lobbying for Libraries“ direkt ins Auge. Lobbying ist die Kernaufgabe, die sich der Dachverband gestellt hat. (vgl. EBLIDA (2010): „Welcome to the EBLIDA website“. [zugänglich unter <http://www.eblida.org/>, 2010-05-03].)

nicht zu bekommen, was darauf hindeutet, dass es sich um ein relativ undurchsichtiges Verfahren handelt. Dies entspricht nicht den Zielsetzungen, die im Rahmen der Europäischen Transparenzinitiative¹⁵ formuliert wurden. In Bezug auf die *Hearings* scheint das Paradigma der Transparenz noch nicht in der politischen Wirklichkeit angekommen zu sein. Möglichkeiten zur politischen Einflussnahme auf EU-Ebene sollten trotz dieser wenig erbaulichen Einsicht weiter verfolgt werden.

(2) Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, um (erfolgreich) Förderanträge zu stellen?

Je nachdem bei welcher Einrichtung Drittmittel beantragt werden, müssen sich die Antragstellerinnen an verschiedenen formalen Richtlinien orientieren. Für COST bspw. ist der Nachweis maßgeblich, dass es sich tatsächlich um ein Projekt mit europäischem Wirkungsbereich handelt und ein Schwerpunkt auf Forschung liegt.

(3) Welche (rechtlichen) Grundlagen sind bei der formalen Gründung von ENCES relevant?
Welche Art der Verfasstheit soll ENCES haben?

Dieser Frage ging die Recherche zum Registrierungsverfahren¹⁶ für Interessenvertreterinnen auf EU-Ebene voraus. Hierbei können sich Institutionen oder Einzelpersonen registrieren, um Interesse an verschiedenen Bereichen der EU-Politik zu signalisieren und über selbst gewählte laufende Verhandlungen oder Konsultationsverfahren auf dem neuesten Stand gehalten zu werden. Die Registrierung ist im Rahmen der oben angesprochenen Transparenzinitiative eingeführt worden und soll Lobbyarbeit bzw. Einflussnahme bei Entscheidungsfindungsprozessen der EU-Institutionen offenlegen. Bei der Recherche hierzu stellte sich die Frage, wie ENCES sich bei einer solchen Registrierung selbst einstufen sollte¹⁷ und ob eine Registrierung Vorteile für die Einflussnahme bedeuten könnten. Hierbei ergab sich also erneut ein Anlass zu eruieren, welche juristische Verfasstheit für ein Netzwerk wie ENCES am geeignetsten wäre.

Nach einer breiter angelegten Recherche zu Rechtsformen auf nationaler und europäischer Ebene wurden detaillierter Informationen zu Folgenden gesammelt und aufbereitet:

- Gemäß nationaler Gesetzgebung:
 - Verein; hierbei wurde auch unterschieden nach einem eingetragenen (e. V.) bzw. nicht eingetragenen Verein (n. e. V.)
 - Genossenschaft
 - GmbH (*Gesellschaft mit beschränkter Haftung*)
 - So genannte Mini-GmbH; die offizielle Benennung lautet *Unternehmensgesellschaft haftungsbeschränkt* bzw. *UG haftungsbeschränkt*

¹⁵ Vgl. Kommission der Europäischen Gemeinschaften (2008): Mitteilung der Kommission: Europäische Transparenzinitiative; Rahmen für die Beziehungen zu Interessenvertretern (Register und Verhaltenskodex). KOM(2008) 323 vom 27.05.2008. [zugänglich unter http://ec.europa.eu/transparency/docs/323_de.pdf, 2010-05-06]

¹⁶ Vgl. Europäische Kommission (2010a): „Register der Interessenvertreter“. [zugänglich unter <https://webgate.ec.europa.eu/transparency/regrin/welcome.do?locale=de#de>, 2010-05-05]

¹⁷ Die vier Oberkategorien lauten 1) professionelle Berater und Anwaltskanzleien, 2) Unternehmenslobbyisten und Wirtschaftsverbände, 3) Nichtregierungsorganisationen und „think tanks“, 4) andere Organisationen, vgl. den Absatz „Kategorie der Tätigkeit“, Europäische Kommission (2010b): „Registrieren Sie Ihre Organisation – Register der Interessenvertreter“. [zugänglich unter <https://webgate.ec.europa.eu/transparency/regrin/ri/registering.do>, 2010-05-05]

- GbR (*Gesellschaft bürgerlichen Rechts*)
- In Europa:
 - *Limited* (bzw. *private company limited by shares*); Rechtsform im Vereinigten Königreich (UK); die gemeinnützige Form der *limited* ist die *community interest company*
 - *Europäische Gesellschaft* bzw. *Societas Europaea* (SE); Rechtsform in Europa
 - *Europäische Genossenschaft* bzw. *Societas Cooperative Europaea* (SCE); Rechtsform in Europa
 - *Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsichten* bzw. *Vereeniging zonder winstoogmerk* (VZW) bzw. *Association sans but lucratief* (a.s.b.l.); belgische Rechtsform, entspricht ungefähr einem deutschen gemeinnützigen Verein
 - *Internationale Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsichten* oder *Internationale Vereeniging zonder winstoogmerk* (IVZW) bzw. *Association internationale sans but lucratief* (a.i.s.b.l.); belgische Rechtsform speziell für internationale Zusammenarbeiten

Im Anschluss wurde eine Übersicht (s. Anhang) über die einzelnen, in Frage kommenden Rechtsformen erstellt. Hierbei wurden Details zu den Rechtsformen erfasst (bspw. in Bezug auf Geschäftsführung, Mitgliederorganisation, Haftungsangelegenheiten, Besteuerung, notwendiges Kapital etc.) einschließlich der jeweiligen Vor- bzw. Nachteile eruiert. Auf dieser Grundlage wurde in Zusammenarbeit mit der Projektleiterin ein Papier erstellt, in dem die wichtigsten Punkte zusammengefasst wurden (s. Anhang). Dieses auf Englisch verfasste Papier diente als Vorlage für die Diskussion über die rechtliche Verfasstheit des Netzwerkes mit den anderen ENCES-Kontakten. In Zusammenhang mit dem Workshop in Amsterdam sind die ENCES-Mitglieder zusammengekommen und haben sich mehrheitlich dafür ausgesprochen, ENCES als gemeinnützigen Verein in Deutschland zu gründen.

IUWIS: Beirat.

Einer der ersten Schritte bei der Arbeit für den Beirat war die Zugänglichmachung des Projektantrages sowie der Projektzusage von der DFG im Moodle-Kurs, denn für die Gründung des Wissenschaftlichen Beirats für IUWIS maßgeblich waren die Angaben, die zu diesem Punkt im Projektantrag an die DFG gemacht wurden:

- Funktion des Beirates:
 - Sicherung des Transfers der uhrWiss Ergebnisse in die wissenschaftliche Gemeinschaft
 - Beratung bei methodischen und technischen Themen von uhrWiss
- acht Mitglieder und hierfür infrage kommende Institutionen
- Sitzung des Beirates:
 - teilnehmende Personen: Beiratsmitglieder sowie Sprecherin des Aktionsbündnisses, Sprecherin des Vereins des Aktionsbündnisses und Vertreterin der DFG
 - jeweils eine eintägige Sitzung im 3., 5. Und 8. Quartal der Projektlaufzeit (d. h. ca. Februar 2010, November 2010 und Mai 2011)
 - Übernahme der Reisekosten durch das Projekt

Zudem haben die Studentinnen im Internet Informationen zu Wissenschaftlichen Beiräten in anderen Projekten und Einrichtungen gesucht, um die Rahmenbedingungen für einen solchen Beirat näher abzustecken. Dabei haben die Studentinnen in Erfahrung gebracht, dass eine Satzung für einen Beirat

üblich ist. In einer solchen werden u. a. Aufgaben und Befugnisse bestimmt. Angelehnt daran wurde ein Entwurf einer Satzung erstellt. Nach Rücksprache mit dem Projektleiter Kuhlen und dem IUWIS-Juristen Thomas Hartmann sind die Studentinnen zu dem Schluss gekommen, dass die Satzung, wie sie vorbereitet wurde, zu formell wäre. In mehreren Schritten wurde der Entwurf daraufhin – auch in Zusammenarbeit mit Thomas Hartmann – umgearbeitet in weniger formelle Leitlinien. Nach weiterer Rücksprache mit den Teammitarbeiterinnen wurde eine dritte Version erarbeitet, die als eine Art Formulierung des Selbstverständnisses des Beirats als Vorabinformation an die Beiratsmitglieder ausgehändigt wurde.

Parallel zu der Arbeit an der Formulierung der Aufgaben des Beirates wurde in verschiedenen Schritten eine Liste mit möglichen Mitgliedern mit den jeweiligen Kontaktdaten erstellt. Dabei orientierten sich die Studentinnen an den Vorgaben von Projektleiter Kuhlen und den Angaben im Projektantrag; zur Debatte standen Vertreterinnen der folgenden Einrichtungen:

- OA-Informationsplattform *open-access.net*
- Deutsche Initiative für Netzwerkinformationen e.V. (DINI e.V.)
- IuK Initiative Wissenschaft (GESIS – IZ Sozialwissenschaften)
- Wissenschaftsrat
- Wissenschaftler aus einem Forschungsinstitut der Allianz-Organisationen (Helmholtz, Fraunhofer oder Leibniz)
- Forum Neue Medien in der Lehre Austria (fnn)
- Max-Planck-Institut für Geistiges Eigentum, Wettbewerbs- und Steuerrecht
- Institute for Science Networking Oldenburg GmbH (ISN)
- Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG)
- Aktionsbündnis „Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft“
- Verein des Aktionsbündnisses „Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft“ e.V.

Ziel war also, für den Beirat Vertreterinnen von namenhaften Initiativen im deutschsprachigen Raum zu gewinnen, was auch dem Anspruch an den Beirat zur Einbindung von Expertinnen („Sicherung des Transfers der uhrWiss Ergebnisse in die wissenschaftliche Gemeinschaft“, s. Funktion des Beirats) entspricht.

In einer ersten Zusammenstellung waren 18 mögliche Mitglieder aufgeführt. Da die Vorgabe aus dem Projektantrag „voraussichtlich 8 Mitglieder“ lautete, musste die Vorauswahl also halbiert werden, was in mehreren Schritten und in Absprache mit dem Projektleiter und weiteren Teammitarbeiterinnen gelang. Heute setzt sich der Beirat aus den folgenden zehn Personen zusammen:

- Prof. Dr. Dr. Walter Blocher (Universität Kassel, Institut für Wirtschaftsrecht bzw. Vertreter von KB:Law)
- Dr. Christoph Bruch (Max-Planck-Institut Digital Library, Abteilung für Wissenschaftliche Informationsversorgung / Open Access Policy)
- Prof. Dr. René Deplanque (FIZ Chemie Berlin)
- Prof. Dr. Nikolaus Forgó (Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover, Institut für Rechtsinformatik)
- Petra Hätscher (Universität Konstanz, Universitätsbibliothek)

- Univ.Prof. DDr. Herbert Kalb (Forum Neue Medien in der Lehre Austria)
- Dr. Thomas Pflüger (Wissenschaftsministerium des Landes Baden-Württemberg)
- Prof. Dr. Peter Schirnbacher (DINI e.V.)
- Matthias Spielkamp (iRights.info)
- Dr. Eric Steinhauer (Fernuniversität Hagen, Universitätsbibliothek)

Aufgabe der Studentinnen war auch die Formulierung eines ersten Anschreibens für die potentiellen Mitglieder, in dem das Vorhaben erläutert, die Teilnahme angefragt und der Termin für die erste Sitzung kundgetan wurde. Dieses Schreiben ging Anfang Dezember heraus, was für einige Beiratsmitglieder zu kurzfristig war: Alle Angeschriebenen erklärten sich zur Teilnahme im Beirat bereit; fünf von zehn Mitgliedern waren zu dem angesetzten Termin für das erste Zusammentreffen jedoch verhindert, wobei drei von ihnen erklärten, Vertreterinnen zu schicken.

Anfang Februar 2010 wurde das offizielle Einladungsschreiben zusammen mit der Tagesordnung und einem Bericht über die bisherige Arbeit von IUWIS verschickt. Die Einladung und die Tagesordnung wurden (s. Anhang) von den Studentinnen erstellt; der Bericht setzte sich aus Beiträgen der einzelnen IUWIS-Mitarbeiterinnen zusammen.

Ein Raum für die konstituierende Beiratssitzung war bereits Mitte Dezember bei der Sekretärin des Instituts für Bibliotheks- und Informationswissenschaft gebucht worden. Bei der Ausgestaltung der Tagesordnung war der Punkt Verpflegung noch zu bedenken. Gemeinsam mit den IUWIS-Mitarbeiterinnen wurde beratschlagt, was angemessen ist und mit welchen Mitteln dies finanziert werden sollte. Im Projektantrag war dieses Detail nicht bedacht; nachdem also Unsicherheit in dieser Frage bestand, erklärte sich der Projektleiter Kuhlen bereit, die Kosten für Getränke, Gebäck und belegte Brötchen zu übernehmen. Zwei Mitarbeiter von IUWIS unterstützten die Studentin bei der Besorgung der Erfrischungen tatkräftig.

Die erste Sitzung des Wissenschaftlichen Beirates fand am 26.02.2010 statt; Protokoll führten die zwei studentischen Mitarbeiterinnen. Wie der internen Auswertung der Sitzung zu entnehmen war, wurde sie – sowohl von den IUWIS-Mitarbeiterinnen als auch von den Beiratsmitgliedern – als sehr bereichernd empfunden. Die nächsten Sitzungen sind für November 2010 und Mai 2011 geplant; die Beiratsmitglieder sollen derweil per E-Mail über aktuelle Entwicklungen unterrichtet werden und ihnen wurde ein Zugang zu einer Betatest-Umgebung von IUWIS zugesagt, sobald die Plattform technisch umgesetzt worden ist.

Im Anschluss an die erste Sitzung des Beirates war die abschließende Aufgabe für die Studentin die Abrechnung der Reisekosten der Beiratsmitglieder, welche laut Projektantrag übernommen werden.

Für die Abrechnung hat die Studentin Rat bei der für die Projektverwaltung zuständigen Peggy Beßler am Institut für Bibliotheks- und Informationswissenschaft eingeholt. Verschiedene Anträge mussten für die Abrechnung ausgefüllt werden. Diese wurden bei der Reisekostenstelle der HU eingereicht. Da die Anträge über mehrere Schreibtische gingen, dauerte es länger als erwartet: Die Reisekostenanträge waren erst Ende April – also zwei Monate nach der Sitzung – abschließend bearbeitet, was dazu führte, dass zwei der Beiratsmitglieder zwischendurch nachfragten, wie es denn um die Abrechnung stehe.

Im Vergleich mit dem Aufgabenbereich bzgl. ENCES war die Arbeit mit dem Beirat für IUWIS wesentlich mehr auf Organisatorisches ausgerichtet und vermittelte einen Eindruck davon, wie viele verschiedenartige Aufgaben Projektmanagement umfassen kann.

Fazit.

Insgesamt wurde die Arbeit im Projektseminar als Bereicherung erlebt: Die Studentin bekam Einblick in viele unterschiedliche Bereiche – von der Organisation eines Workshops bzw. der Einrichtung eines wissenschaftlichen Beirats über Einzelheiten hinsichtlich der Gründung eines Vereins bis zu aktuellen urheberrechtlichen Problemstellungen für den Bereich Bildung und Wissenschaft. Das Betreuungsverhältnis war ausgezeichnet; bei Problemen konnte sich die Studentin jederzeit an die Betreuerin Karin Ludwig wie auch an andere Teammitglieder wenden und auf Hilfestellung bei der Erarbeitung bspw. des Papiers über Rechtsformen in Deutschland und Europa bauen. Eine Herausforderung war die Bearbeitung der Reisekostenanträge, welche sich als zeitintensiver als anfangs gedacht herausstellte: Durch die Einbindung des Projekts in das universitäre Gefüge ist die Rückkopplung mit verschiedenen Instanzen (bspw. Projektkoordination, Reisekostenstelle, Zeichnungsberechtigte) unabdingbar; bei nahezu jeder Entscheidung auf Projektebene muss Rücksprache mit der Verwaltung getroffen werden, wodurch z. T. Verzögerungen entstehen können.

Welche Erkenntnisse bleiben darüber hinaus? Zum einen, dass einige praktische Dinge, die anfänglich als schnell erledigt eingeschätzt wurden (bspw. die Frage nach der Verpflegung oder die Bearbeitung der Reisekostenanträge) häufig mehr Zeit als gedacht in Anspruch nehmen. Zum anderen die Einsicht, dass jegliche Projektarbeit mit der Kommunikation zwischen den Beteiligten steht und fällt. Besonders im Falle der Zusammenarbeit mit externen Personen ergeben sich Zeitverzögerungen, die von Anfang an eingeplant werden sollten. Zudem sollte trotz aller Möglichkeiten zur Distanz-überwindenden Kommunikation (E-Mail, Skype etc.) nicht vergessen werden, dass Vieles auf direktem Wege (will sagen von Angesicht zu Angesicht) schneller und mit weniger Missverständnissen erledigt werden kann. Dies sind sicher nützliche Erfahrungen für das spätere Arbeitsleben.

Was wird in den nächsten Projektmonaten passieren? Mit Spannung verfolgt wird die anstehende Gründung von ENCES, die durch die im Seminar durchgeführten Recherchen zu in Frage kommenden Rechtsformen mit vorbereitet wurde. Im November 2010 findet die zweite Beiratssitzung statt. Die geleistete Arbeit im Projektseminar hat also in beiden Bereichen nachhaltige Auswirkungen. Zudem sollen auch die Kontaktdaten, die von den Studentinnen in verschiedenen Zusammenhängen zusammengestellt wurden, nachgenutzt werden: Derzeit wird eine Projekt-übergreifende Datenbank für Kontaktdaten erarbeitet, in welche auch die Daten der Beiratsmitglieder und der ENCES-Kontakte überführt werden.

Literatur.

Aktionsbündnis „Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft“ (2004): Göttinger Erklärung zum Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft vom 5. Juli 2004. [PDF-Version zugänglich unter <http://www.urheberrechtsbuendnis.de/GE-Urheberrecht-BuW-Mitgl.pdf>, 2010-04-29]

EBLIDA (2010): „Welcome to the EBLIDA website“. [zugänglich unter <http://www.eblida.org/>, 2010-05-03]

ENCES (2010a): „About ENCES“. [zugänglich unter <http://www.ences.eu/>, 2010-04-25]

ENCES (2010b): „Program“. [zugänglich unter <http://www.ences.eu/workshop-10-amsterdam/program/>, 2010-05-03]

ENCES (2010c): „Documentation of the Workshop“. [zugänglich unter <http://www.ences.eu/workshop-10-amsterdam/documentation-of-the-workshop/>, 2010-05-03]

Europäische Kommission (2010a): „Register der Interessenvertreter“. [zugänglich unter <https://webgate.ec.europa.eu/transparency/regrin/welcome.do?locale=de#de>, 2010-05-05]

Europäische Kommission (2010b): „Registrieren Sie Ihre Organisation – Register der Interessenvertreter“. [zugänglich unter <https://webgate.ec.europa.eu/transparency/regrin/ri/registering.do>, 2010-05-05]

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch das Gesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2248) geändert worden ist. [zugänglich unter <http://www.gesetze-im-internet.de/gg/>, 2010-04-29]

Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft vom 10. September 2003. [zugänglich unter <http://www.bmj.bund.de/files/-/2653/Gesetz%20zur%20Regelung%20des%20Urheberrechts%20in%20der%20Informationsgesellschaft.pdf>, 2010-04-29]

HUCKO, Elmar Matthias (2007): "Zweiter Korb" - das neue Urheberrecht in der Informationsgesellschaft: Einführung in das Zweite Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft vom 26. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2513) mit Materialien sowie den Texten des UrhG und UrhWG in der ab 1. Januar 2008 geltenden Fassung. Wien, München: Verl. Medien und Recht. (Berliner Bibliothek zum Urheberrecht ; 4)

IUWIS (2010): „Eine Infrastruktur zum Urheberrecht für Wissenschaft und Bildung“. [zugänglich unter <http://iuwis.de/page/eine-infrastruktur-zum-urheberrecht-f%C3%BCr-wissenschaft-und-bildung>, 2010-04-25]

Kommission der Europäischen Gemeinschaften (2008): Mitteilung der Kommission: Europäische Transparenzinitiative; Rahmen für die Beziehungen zu Interessenvertretern (Register und Verhaltenskodex). KOM(2008) 323 vom 27.05.2008. [zugänglich unter http://ec.europa.eu/transparency/docs/323_de.pdf, 2010-05-06]

KUHLEN, Rainer (2010): „Die freie Nutzung des mit öffentlichen Mitteln produzierten Wissens muss jedermann möglich sein. Eine Zusatzpetition an den Deutschen Bundestag“ (Pressemitteilung 02/10 vom 4. Februar 2010). [zugänglich unter <http://www.urheberrechtsbuendnis.de/pressemitteilung0210.html.de>, 2010-04-29]

KUHLEN, Rainer / SEADLE, Michael (2008): Aufbau einer Informationsinfrastruktur zum Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft: Urheberrechtliches Wissen für Bildung und Wissenschaft (urhWiss); Antrag auf Förderung durch die DFG. [unveröffentlichtes Manuskript vom 21. Juli 2008.]

Oberlandesgericht (OLG) Frankfurt am Main (2009): Einstweiliges Verfügungsverfahren, Eugen Ulmer KG gegen Technische Universität Darmstadt und Land Hessen als Träger der Technischen Universität Darmstadt. 11 U 40/09, Urteil vom 24.11.2009. [zugänglich unter <http://www.boersenverein.de/sixcms/media.php/976/eV%20Entscheidung%20OLG%20Frankfurt%20Ozu%2052b.pdf>, 2010-04-29]

Richtlinie 2001/29/EG vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft. [zugänglich unter <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2001:167:0010:0019:DE:PDF>, 2020-04-29]

SCHMID, Matthias/ WIRTH, Thomas/ SEIFERT, Fedor (2009): Urheberrechtsgesetz: mit Urheberrechtswahrnehmungsgesetz; Handkommentar. 2. Aufl. Baden-Baden: Nomos. (NomosKommentar)

STEINHAUER, Eric (2009): „Urteil OLG Frankfurt in Sachen Leseplätze“. [zugänglich unter <http://www.bibliotheksrecht.de/2009/12/03/urteil-olg-frankfurt-sachen-leseplaetze-7504113/>, 2010-04-29]

WIPO Copyright Treaty (WCT) (adopted in Geneva on December 20, 1996). [zugänglich unter http://www.wipo.int/export/sites/www/treaties/en/ip/wct/pdf/trtdocs_wo033.pdf, 2010-04-29]

Zweites Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft vom 26. Oktober 2007. [zugänglich unter http://www.bmj.bund.de/files/-/2547/bgbl_urheberrecht.pdf, 2010-04-29]

Anlagen.

ENCES

A1: Übersicht Rechtsformen	17
A2: Papier Rechtsformen	24

IUWIS

A3: Erstes Schreiben an potentielle Beiratsmitglieder	26
A4: Finales Einladungsschreiben	27
A5: Tagesordnung	28

A1: Übersicht Rechtsformen

Offizielle Gründung von ENCES ist notwendig, um sachgemäß auf EU-Handlungen reagieren zu können. Als juristische Person kann ENCES

- Veranstaltungen organisieren
 - Gelder verwalten bzw. (Förder-) Mittel beschaffen
 - EU-Ebene zu klagen (? Klagemöglichkeiten gegen EU-Verordnungen müssen noch abgeklärt werden)
- Außerdem wird erwartet, dass der Organisation mehr Kompetenz für Diskurs im EU-Rahmen zuteil wird.

Folgende Rechtsformen werden in den Überlegungen berücksichtigt:

Gemäß nationaler Gesetzgebung:

- Mini-GmbH (Unternehmensgesellschaft, UG haftungsbeschränkt)
- Verein
- Genossenschaft
- GmbH
- GbR

Auf europäischer Ebene:

- limited (private company limited by shares)
- (CIC = community interest company)
- SE (Europäische Gesellschaft)
- SCE (Europäische Genossenschaft)
- VZW = Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsichten, belg. Rechtsform
- IVZW = internationale Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsichten, belg. Rechtsform

s. auch http://www.ifb-gruendung.de/pdf_etc/Rechtsformen_im_Ueberblick.pdf

Mini-GmbH

- offiziell: Unternehmensgesellschaft (haftungsbeschränkt) = UG haftungsbeschränkt
- eingeführt als deutsche Alternative für "limited" (Ltd., Rechtsform in GB)
- gesetzliche Grundlage: Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen, 23.10.2008
(<http://www.bmj.de/files/2291ab0639e89dede6f43b9ea7d4c5bd/3339/Momig2026.pdf>)

(zur GmbH-Reform s. auch <http://www.bmj.bund.de/momig>)

"Existenzgründerportal des BMWi":

<http://www.existenzgruender.de/selbstaendigkeit/vorbereitung/gruendungswissen/rechtsform/05245/index.php>:

- laut Angaben des BMWi keine eigenständige Rechtsform, sondern Variante der GmbH
- besonders geeignet für Gründer_innen kleiner Unternehmen, insbes. Dienstleister, die ihre Haftung beschränken möchten + die mit geringem Kapital auskommen
- gegründet durch mind. 1 Gesellschafter, Stammkapital: mind. 1 Euro
- Haftung: gültig sind Haftungsregelungen des GmbH-Gesetzes; gegenüber Gläubigern haftet die UG (in der Regel) nur mit Gesellschaftsvermögen (Ausnahmen bestehen)
- Steuer: Körperschaftsteuer + Gewerbesteuer + Solidaritätszuschlag, bei Gewinnausschüttung an Anteilseigner wird Kapitalertragsteuer fällig
- Buchführungspflicht: Bestimmungen des Handelsgesetzbuches gültig, gesetzliche Buchführung obligatorisch (doppelte Buchführung + Jahresbilanz)

Informationsportal zur Unternehmersgesellschaft <http://www.mini-gmbh.de/> (Hrsg: beratungswelt GmbH) >> Vorteile der UG haftungsbeschränkt gegenüber Ltd. (vgl. <http://www.mini-gmbh.de/mini-gmbh-vorteile-gegenueber-limited.html>):

- Gründungskosten bei UG und Ltd. vergleichbar, Folgekosten bei UG "wesentlich geringer" > es entfallen:
 - Einreichung von Jahresabschlüssen bei englischem Handelsregister (keine Übersetzungskosten)
 - Kosten für eventuelle Agenturen, die bei Gründung der Ltd. häufig in Anspruch genommen werden müssen
 - Büro im Ausland (bei Ltd.: Registered Office)
- UG untersteht lediglich deutschem Recht - ev. für Geschäftspartner relevant > letzteres vermutlich für ENCES nicht maßgeblich - idealerweise soll ja eine europäische Rechtsform gefunden werden... vielleicht ist dieser angebliche Vorteil in unserem Fall sogar ein Nachteil?

Verein

- rechtliche Grundlage: BGB §§ 21 - 79 (<http://www.gesetze-im-internet.de/bgb/BJNR001950896.html#BJNR001950896BJNG000402377>)
- Unterscheidung:
 - eingetragener Verein (e.V.): in Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen; verfolgen keinen wirtschaftlichen Zweck > Idealverein; voll rechtsfähig; Körperschaft des privaten Rechts (e.V. unabhängig von seinem Mitgliederbestand); mind. 7 Mitglieder
 - nicht eingetragener Verein (n.e.V.): wird wie GbR behandelt; körperschaftlich organisiert (im Untersch. zu GbR = Personengesellschaft); keine juristische Person - dem e.V jedoch weitgehend gleichgestellt > (teil-) rechtsfähig; z.B. Gewerkschaften, Studentenverbindungen, Parteien (bis auf FDP, CSU, Linke > e.V.)
 - (rechtsfähige) wirtschaftliche Vereine: z.B. Verwertungsgesellschaften, gibt nur wenige rechtsfähige wirt. Vereine in Dtl.
- kein Mindestkapital notwendig, Befreiung von fast allen Steuern
- Haftung: e.V. Vereinsvermögen, n.e.V. Vorstandsmitglieder und Vertreter haften persönlich
- Organe: nur für e.V. gibt es gesetzliche Bestimmungen > Vorstand (= gesetzlicher Vertreter), Mitglieder-/ Hauptversammlung
- Mitgliedschaft durch Mitwirkung als Gründer oder durch Beitritt
- Kürzel "e.V." kein Bestandteil des Namens, Angabe nicht obligatorisch

Genossenschaft

- rechtliche Grundlage: Genossenschaftsgesetz (<http://www.gesetze-im-internet.de/geng/index.html>)
- GenG, § 1, (1): Gesellschaften von nicht geschlossener Mitgliederzahl, deren Zweck darauf gerichtet ist, den Erwerb oder die Wirtschaft ihrer Mitglieder oder deren soziale oder kulturelle Belange durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb zu fördern (Genossenschaften), erwerben die Rechte einer "eingetragenen Genossenschaft" > Rechtsform vorwiegend in Landwirtschaft, im gewerblichen Mittelstand sowie im Bau- und Wohnungsbereich
- frei in Zweckbestimmung...
- Haftung: beschränkt, Vermögen der Genossenschaft (Mitglieder haften nicht mit Privatvermögen), Haftung in Höhe der Genossenschaftseinlage
- verbindliche Umsetzung der Ziele durch eng Bindung an Satzung

- Eintragung in Genossenschaftsregister obligatorisch = rechtsbegründend, Anmeldung durch Vorstand
- Gründung: mind. 3 Peron, Genossenschaftsstatut muss schriftlich vorliegen, Mindestangaben s. § 6 GenG
 - Gründung durch Aufstellung von Satzung, Wahl des Vorstands + Aufsichtsrats + Eintragung in Genossenschaftsregister
 - §8a GenG: es besteht Mglk., Mindestkapital der Genossenschaft in Satzung festzusetzen -
- Mindestkapital einlage nicht vorgeschrieben; Genossenschaftsverband prüft, ob Eigenkapitalausstattung reicht
- Kapitalbeteiligung = obligatorisch bei Mitgliedschafterwerb
- Genossenschaft unterliegt allgemeinem Firmenrecht des HGB
- im Rechtsverkehr: Zusatz "eingetragene Genossenschaft" oder "e.G." obligatorisch
- Geschäftsführung: 3 Organe
 - Vorstand (mind. 2 Mitglieder): Geschäftsführung in eigener Verantwortung, Vertretung der e.G. (§ 24 GenG)
 - Aufsichtsrat (mind. 3 Mitglieder) > Überwachung des Vorstands
 - Generalversammlung bzw. Vertreterversammlung (entspricht Hauptversammlung einer AG)
- Unterschied zu Kapitalgesellschaft: "für eine Genossenschaft nicht ausreichend, wenn sie auf die Auszahlung des erwirtschafteten Gewinns beschränkt ist. Zwingend erforderlich ist die Förderung der Mitglieder als Hauptzweck. Die Förderung von außenstehenden Dritten darf immer nur Nebenzweck einer Genossenschaft sein." ([s. http://www.juraforum.de/lexikon/Genossenschaft](http://www.juraforum.de/lexikon/Genossenschaft))
- Unterschied zu Verein: Verein nicht auf wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet; eG ist wie Mischung aus Kapitalgesellschaft und Verein

GmbH (Gesellschaft mit beschränkter Haftung)

- Mindeststammkapital = 25.000 Euro
- Mindesteinzahlung = 12.500 Euro
- Erstellung eines notariell beglaubigten Gesellschaftsvertrages, mind. ein Geschäftsführer
- Gründungsaufwand: 3 Monate, Kosten: ca. 600 bis 1.000 Euro für notarielle Beglaubigung
- anschließender Verwaltungsaufwand: jährliche Erstellung einer (verkürzten) Bilanz und GuV
- Haftung: Gesellschaftsvermögen, bei Privatkrediten und Bürgschaften zusätzlich Privatvermögen
- Unternehmenssitz: Satzungssitz im Inland, Verwaltungssitz und Betrieb im Ausland möglich
- Links: http://www.frankfurt-main.ihk.de/starthilfe_foerderung/existenzgruendung/rechtsfragen/idem/gmbH/index.html

GbR (Gesellschaft bürgerlichen Rechts)

- Zusammenschluss mit einem oder mehreren Partnern führt automatisch zu GbR, ideal für Kleingewerbetreibende
- mündliche Vereinbarung ausreichend, schriftlicher Vertrag jedoch empfehlenswert
- kein Mindestkapital
- gehört zu den Personengesellschaften, d.h. ihre Gesellschafter haften jeweils mit ihrem Privatvermögen für alle Verbindlichkeiten der Gesellschaft (z.B. Steuerschulden), im Gesellschaftervertrag Vereinbarung von Sonderregeln möglich
- Name des Unternehmens muss immer die Vor- und Familiennamen der Gesellschafter enthalten

- Links: http://www.frankfurt-main.ihk.de/starthilfe_foerderung/existenzgruendung/rechtsfragen/idem/gbr/index.html

Limited (private company limited by shares)

- Gesellschafter stellen beim Companies House, dem zentralen englischen Gesellschaftsregister, einen Antrag auf Eintragung. Liegt kein Zurückweisungsgrund vor, so erstellt und versendet das Companies House die Gründungsbescheinigung, das sogenannte "Certificate of Incorporation" (kein Notar notwendig)
- kein vorgeschriebenes Mindeststammkapital, Mindesteinzahlung frei im Gesellschaftsvertrag bestimmbar
- Haftung: nur die Summe der von den Gesellschaftern übernommenen Einlageverpflichtungen, das gezeichnete Kapital (issued share capital), ist relevant
- dem Companies House müssen Jahresabschlüsse vorgelegt werden, die englischen Bilanzierungs-Standards entsprechen
- Steuerpflicht: ist die Limited allein in Deutschland tätig, zahlt sie allein in Deutschland Steuern. Hat sie mehrere Verwaltungssitze oder Betriebsstätten, dann zahlt sie Steuern in zwei oder sogar mehr Jurisdiktionen

Links:

- <http://www.frankfurt-main.ihk.de/recht/themen/unternehmensrecht/limited/index.html>
- <http://www.schadbach.de/en/pdf/VCMagazinJuli2005page46f.pdf>
- <http://www.perspektive-mittelstand.de/Mini-GmbH-vs-Limited-Die-neue-Unternehmergesellschaft-im-Vergleich/management-wissen/2367.html>

gemeinnützige Limited --> community interest company

- <http://www.cicassociation.org.uk/what-is-a-cic>
- http://en.wikipedia.org/wiki/Community_interest_company
- "Community Interest Companies (CICs) are limited companies, with special additional features, created for the use of people who want to conduct a business or other activity for community benefit, and not purely for private advantage. This is achieved by a "community interest test" and "asset lock", which ensure that the CIC is established for community purposes and the assets and profits are dedicated to these purposes. Registration of a company as a CIC has to be approved by the Regulator who also has a continuing monitoring and enforcement role" (<http://www.cicregulator.gov.uk/>)

AE = Europäischer Verein (Association Européenne)

- Blümler, Peter u. a. (2006): Handbuch Gesellschaftsrecht für das Firmenkundengeschäft: Vertretung - Haftung - Eigenkapitalersatz ; GbR, OHG, KG, Partnerschaft, GmbH, AG, GmbH & Co. KG, Verein, Genossenschaft, Stiftung, WEG, VVaG, EU-Gesellschaften, Limited, Kommunen, Kirchen und Konzerne als Bankkunden Köln: Bank-Verl.
 - 1993 Vorschlag der Europäischen Kommission für neue europäische Rechtsform (Vorschläge der Kommission: Kom(91)273/1 bzw. Kom(91)273/2 endg. Bzw. Kom(93)252)
 - „Ziel der Vorschläge ist die Einführung eines europäischen Statuts, das es den Vereinen und den Stiftungen erlaubt, im Gebiet der Gemeinschaft tätig zu werden, indem den Vereinen angemessene rechtliche Instrumente zur Verfügung gestellt werden.“ (Blümler 2006: 221)
 - „Der Europäische Verein ist konzipiert als eine ständige Struktur, deren Mitglieder ihre Kenntnisse oder Tätigkeiten entweder zu gemeinnützigen Zwecken oder zur mittelbaren oder unmittelbaren Förderung der sektoralen und/ oder beruflichen

Interessen ihrer Mitglieder zusammenlegen. Der Europäische Verein soll Rechtspersönlichkeit ab dem Tage seiner Eintragung in das vom Sitzstaat bestimmte Register besitzen. Ein Europäischer Verein kann von mindestens zwei nach dem Recht eines Mitgliedstaats errichteten juristischen Personen, die ihren satzungsgemäßen Sitz in mindestens zwei Mitgliedstaaten haben, oder von mindestens 21 natürlichen Personen, die Angehörige mindestens zweier Mitgliedstaaten der Gemeinschaft sind und in mindestens zwei Mitgliedstaaten ansässig sind, gegründet werden. [...]“ (Blümler 2006: 221)

- BMWi: Existenzgründerportal: EU-Rechtsformen [zugänglich unter <http://www.existenzgruender.de/selbstaendigkeit/vorbereitung/gruendungswissen/rechtsfo rm/00575/index.php>, eingesehen 2010-01-20]
 - „Ziel ist die Einführung eines europäischen Statuts, das es den Vereinen ebenso wie den Wirtschaftsunternehmen erlaubt, im Gebiet der Gemeinschaft grenzüberschreitend tätig zu werden, ohne ihren besonderen Vereinscharakter zu verlieren. Ein Verein ist typischerweise dadurch charakterisiert, dass es sich um einen Zusammenschluss von wechselnden Personen handelt, die unter dem Namen des Vereins einem durch die Vereinssatzung festgelegten Zweck (z.B. die Pflege gemeinsamer Interessen) handelt.“

>> AE noch „in Vorbereitung“ – wäre für uns vermutlich perfekt, aber leider noch keine politische Tatsache und kommt für ENCES deshalb nicht in Frage

SE = Europäische Gesellschaft (Societas Europaea)

Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates über das Statut der Europäischen Gesellschaft (Societas Europaea, SE) <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2001:294:0001:0021:DE:PDF>

- Art. 4, Abs. 2: Das gezeichnete Kapital muss mindestens 120.000 € betragen.

> somit wohl für ENCES hinfällig

SCE = Europäische Genossenschaft (= Societas Cooperative Europaea)

- seit Aug. 2006 mögliche europäische Rechtsform
- Rechtsgrundlage: [EG-Verordnung 1435/2003](#) (vom 22.07.03) ; (s. auch [offizielle Zus.fassung zur Verordnung der EU](#))
- zur Umsetzung in Dtl.: "Gesetz zur Einführung der Europäischen Genossenschaft und zur Änderung des Genossenschaftsrechts (EGSCE)", BGBl, I, S. 1911, vom 14.08.2006 (<http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/sceag/gesamt.pdf>)
- in Satzung wird Sitz der SCE festgelegt > zwingend in Mitgliedstaat der EG bzw. des EWR
- SCE = Entsprechung der jeweiligen nationalen genossenschaftlichen Rechtsformen in Mitgliedstaaten
- Gründung:
 - durch mind. 5 juristische od. natürliche Personen, die (Wohn-) Sitz in zwei verschiedenen Mitgliedsstaaten des EWR haben
 - oder: durch Verschmelzung mehrerer Genossenschaften aus versch. Mitgliedsländern
- Sitz der SCE kann in anderen Mitgliedsstaat verlegt werden - Verlegung führt weder zur Auflösung noch zur Gründung einer neuen juristischen Person- Sitz muss sich am selben Ort wie Hauptverwaltung befinden
- jede SCE wird im Sitzstaat gemäß dem für AGs maßgebenden Recht in ein nach dem Recht dieses Staates bestimmtes Register eingetragen; Eintragung und Löschung dieser im Amtsblatt der EU veröffentlicht

- Hauptzweck der SCE: Bedarf ihrer Mitglieder zu denken und/oder deren wirtschaftliche und/oder soziale Tätigkeiten zu fördern
- Kapital:
 - Grundkapital in Geschäftsanteile zerlegt
 - bestehend aus Geschäftsanteilen der Mitglieder
 - Grundkapital: mind. 30.000 € bzw. Gegenwert in Landeswährung
- Organisation: Generalversammlung + entweder
 - dualistisches System: 1 Leitungs- und 1 Aufsichtsorgan
 - Leitungsorgan führt Geschäfte der SCE, Mitglied(er) des Leitungsorgans vertreten SCE rechtsverbindlich gegenüber Dritten und vor Gericht, vom Aufsichtsorgan bestellt und abberufen
 - Mitgliedschaft zur in Leitungs- ODER Aufsichtsorgan zulässig...
 - monistisches System: 1 Verwaltungsorgan
 - Verwaltungsorgan führt Geschäfte der SCE
 - Mitglied(er) des Leitungsorgans befugt SCE rechtsverbindlich gegenüber Dritten und vor Gericht zu vertreten
- Satzung: gemäß Rechtsvorschriften für Gründung von Genossenschaften, die unter das Recht des Sitzstaats der SCE fallen
 - schriftlich erstellt + von Gründungsmitglieder unterzeichnet!
 - für Auflistung der obligatorischen Angaben s.
http://europa.eu/legislation_summaries/employment_and_social_policy/social_dialogue/l26018_de.htm

VZW = Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsichten (Vereniging zonder winsoogmerk) / association sans but lucratif (a.s.b.l.)

- Rechtsperson in Belgien
- selbstständiges Vereinsvermögen, abgekoppelt von Privatvermögen der Mitglieder
- strebt nach Verwirklichung eines nicht gewinnorientierten Ziels - darf nicht gewinnorientiert sein!
- bei Gründung keine Minimumkapital notwendig
- Voraussetzungen: Sitz in Belgien, mind. 3 Mitglieder, Satzung muss einige bestimmte Angaben enthalten (> u.a. Name, Sitz, Ziel, Organisation, Befugnisse, s.
<http://www.belgium.be/nl/economie/onderneming/oprichting/venootschapsvormen/VZW/>), Registrierung im "Belgisch Staatsblad" (= offizielle Publikation, mittels der Gesetze, königliche Beschlüsse, Dekrete, Gründung von Vereinen etc. bekannt gemacht werden, http://www.just.fgov.be/index_nl.htm)
- Satzung obligatorisch!
- Registrierung in "Kruispuntbank van Ondernemingen" obligatorisch (Belgisches Handelsregister)
- Rechts

IVZW = Internationale Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsichten (Internationale Vereniging zonder winsoogmerk) / association sans but lucratif (a.s.b.l.)

- Rechtsperson in Belgien > s. VZW, **aber:** Arbeitsgebiet international! (zwingend..)
- Gründung: notarielle Beglaubigung erforderlich (im Ggs. zu VZW > diese kann ohne Notar gegründet werden, muss lediglich registriert werden) >> besonderes Vorgehen bei Gründung erforderlich

gesetzliche Grundlage für VZW bzw. IVZW s. " Wet betreffende de verenigingen zonder winstoogmerk, de internationale verenigingen zonder winstoogmerk en de stichtingen"
<http://www.2747.com/2747/law/company/club/belgie.htm>

A2: Papier Rechtsformen

The future organization and development of ENCES as a network

We suggest that the ENCES network become organized as a legal person.

Creating a legal form for ENCES is beneficial for three reasons:

- a) ENCES as a network would exist independently from individual members.
- b) ENCES would gain more political impact as a lobby group if it had accreditation in Brussels; a formal structure would make it possible to appoint a spokesperson to represent the interests of the group vis-à-vis EU bodies in a legally binding way;
- c) ENCES would be able to apply for funding as an entity and handle its own budget;

As a result ENCES would be a legally empowered entity.

In the course of our research on this aim – creating a formal organization for ENCES – we came across the problem of what sort of legal constitution to use. There does not seem to be an easy and obvious answer to this¹; so we would like to discuss it with everyone.

We checked the existing possibilities of organizing the ENCES network as an **international, non-governmental, not-for-profit organization** which would be considered as a legal person. As a result of our research we determined the following three possibilities to be the most likely and appropriate for enhancing a scholarship-friendly copyright legislation in the EU Member States:

- a) “e.V. (eingetragener Verein)”: (e.g. EURAMET e.V.) a voluntary association, registered as a legal person in accordance with the regulations for registered non-profit associations of the Civil Code of Germany². The organization would have the advantage of being a legal, but tax-advantaged entity. To found a Verein a notary is needed, statutes (in German) and a registered seat in Germany are mandatory; the required minimum is seven members and no minimum capital is required. This association form would be recommendable because it is the one we know best and also the easiest one for us to organize.
- b) “IVZW (= Internationale Vereniging zonder winstoogmerk / association internationale sans but lucratif)”: (e.g. UNICA a.i.s.b.l.) an international association subject to Belgian law that has a defined purpose with an international focus; the organization is not allowed to be profit-oriented. To found an IVZW a notary is needed, the organization has to be registered in the Belgian commercial register (Kruispuntbank van Ondernemingen (KBO)). Statutes and a registered seat in Belgium are mandatory; the required minimum is three members from at least two different countries. No minimum capital is required. This association form would be recommendable because it is an explicitly international

¹ There has been an initiative to institutionalize the organisation of a European Association, but unfortunately this does not seem to have been approved by the EU yet. (COM(91) 273/1 and 2 final; COM(93) 252 final).

² http://www.gesetze-im-internet.de/englisch_bgb/englisch_bgb.html : Book 1, Title 2, Legal Persons, Subtitle 1, Associations, Chapter 1 and 2, Section 21 – Section 79.

one, and Brussels in Belgium would be a good place to be if ENCES wants to be present in the EU. We are not familiar with Belgian law, however. ENCES does not have a registered seat in Belgium.

c) “Vereniging”: (e.g. EBLIDA) is an association established in accordance with Dutch association law that aims at a certain purpose. To found a Vereniging a notary is needed, at least two persons are required for incorporation and the organisation has to be registered in the Dutch commercial register (“Handelsregister”). Statutes (in Dutch) and a registered seat in the Netherlands are mandatory. No minimum capital is required. This organisation form has the advantage that the Dutch association law is very short and permissive. We are neither fluent in Dutch nor familiar with Dutch law, however, nor do we have a registered seat in the Netherlands.

We would kindly ask you to consider these suggestions. Please add your ideas to the discussion; more information about other organizational forms that you know from your country and which you think would meet the needs of ENCES is very welcome. Please send your ideas and suggestions beforehand to the ENCES participants of the Amsterdam workshop or share them with us when we meet.

We look forward to your participation and to meeting you in Amsterdam.

Yours truly,

Prof. Dr. Rainer Kuhlen

Professor for Information Science at the University of Konstanz, Germany
UNESCO Chair in Communication for Germany
Speaker of the „Aktionsbuendnis“ in Germany (Coalition of science organizations and scientists in support of more user-friendly copyright laws in education and science)

A3: Erstes Schreiben an potentielle Beiratsmitglieder

Mitgliedschaft im Beirat von IUWIS

Sehr geehrte/r Frau / Herr X,

im Rahmen des DFG-geförderten Projekts IUWIS (Infrastruktur für Urheberrecht für Wissenschaft und Bildung) ist ein Beirat vorgesehen, der das Projekt beratend unterstützen soll.

Durch IUWIS soll eine zeitgemäße Plattform im Web aufgebaut werden, die einerseits Antworten zu den bestehenden urheberrechtlichen Rahmenbedingungen für Wissenschaft und Bildung offeriert und andererseits die verschiedenen Stimmen und Positionen bündelt und dokumentiert. Wir wollen also mehr als nur eine Information verteilende Plattform aufbauen, sondern zusätzlich Nutzen von den heutigen sozialen kommunikativen Diensten ziehen und die wissenschaftlichen Gemeinschaften aktiv in Diskursen beteiligen. Die im Aufbau befindliche Web-Site von IUWIS (<http://iuwis.net/>) spiegelt diese kollaborative Komponente allerdings erst rudimentär wider.

Wir möchten Sie dazu einladen sich in diesem Beirat zu engagieren die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen von IUWIS bei methodischen und technischen Themen zu beraten. Zudem soll mithilfe des Beirates sichergestellt werden, dass die Ergebnisse des IUWIS-Projektes durch die wissenschaftliche Gesellschaft wahr- und angenommen werden.

Der Beirat soll während der Projektlaufzeit von 2 Jahren dreimal tagen; die erste Sitzung ist für den 26. Februar geplant und wird in Berlin stattfinden (voraussichtlich zwischen 11:00 und 16:00).

Falls wir Ihr Interesse geweckt haben, würden wir uns freuen Sie zur ersten konstituierenden Beiratssitzung einladen zu dürfen. Zusammen mit einer solchen Einladung würden wir Ihnen weitere Informationen zu dem Projekt sowie zu den Aufgaben des Beirats und eine Tagesordnung zukommen lassen.

Anfallende Reisekosten können wir im Rahmen des bei DFG-Projekten Üblichen übernehmen.

Mit freundlichen Grüßen,

Rainer Kuhlen

Berlin, im Dezember 2009

Projekt **IUWIS** — Infrastruktur Urheberrecht für **W**issenschaft und Bildung
Humboldt Universität zu Berlin
Institut für Bibliotheks- und Informationswissenschaft
Dorotheenstraße 26
D-10117 Berlin
Tel.: +49 (30) 2093-4523
E-Mail: info@iuwis.de
Projektleitung:
Prof. Dr. Rainer Kuhlen
Prof. Michael Seadle, PhD
gefördert durch die DFG

A4: Finales Einladungsschreiben

Einladung zur ersten IUWIS-Beiratssitzung am Freitag, 26.02.2010

Liebe Kollegin, liebe Kollegen,

im Namen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von IUWIS möchte ich Sie hiermit herzlich zur ersten Sitzung des Wissenschaftlichen Beirats von IUWIS am

Freitag, 26. Februar 2010, 11 – 16 Uhr

einladen.

Die Sitzung wird abgehalten im **Raum 12** des Instituts für Bibliotheks- und Informationswissenschaft der Humboldt-Universität, **Dorotheenstr. 26, 10117 Berlin**.

Wenn Sie an diesem Termin verhindert sind, bitten wir Sie, nach Möglichkeit eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter zu schicken.

Die Tagesordnung der Sitzung, eine Liste mit den Kontaktdaten der Beiratsmitglieder sowie einen Auszug aus dem DFG-Projektantrag finden Sie in der Anlage. Projektberichte zu den auf der Tagesordnung in TOP 4 genannten Punkten erhalten Sie am Anfang der nächsten Woche per Mail. Sollten Sie noch Fragen oder Wünsche zu der Sitzung haben, nehmen Sie bitte Kontakt (telefonisch oder per Mail) auf. Anregungen sind sehr willkommen.

Mit freundlichen Grüßen,

Prof. Dr. Rainer Kuhlen

Anlagen

Tagesordnung

Kontaktliste Beiratsmitglieder

DFG-Projektantrag

A5: Tagesordnung

Wissenschaftlicher Beirat IUWIS – Sitzung am 26.01.2010, 11 – 16 Uhr

TAGESORDNUNG

TOP 1 **Begrüßung:** Rainer Kuhlen

– Selbstverständnis Beirat, Mitglieder, Tagesordnung –

TOP 2 **Wahl des Beiratsvorsitzes**

TOP 3 **IUWIS – Infrastruktur für Urheberrecht in Wissenschaft und Bildung**

– Rainer Kuhlen: *Die Grundkonzeption des Projektes, Projektziele und Rahmenbedingungen*

– Valie Djordjevic/Ben Kaden: *IUWIS als virtueller Diskursraum. Dienste, Strukturen, Verknüpfungen* –

(Mittagspause)

TOP 4 **Vorstellung des Projekts IUWIS: Arbeitsstand & Arbeitsaufgaben**

– Valie Djordjevic: *Die Konzeption des Webauftritts und Dossierkonzept* –

– Ben Kaden: *Der IUWIS-Infopool als diskursunterstützende Materialsammlung* –

– Ben Kaden: *Die IUWIS-Tagsonomy als Werkzeug zur semantischen Kontrolle* –

– Thomas Severiens: *Aspekte der technischen Realisierung* –

– Karin Ludewig: *Der Zeitplan des Projekts* –

– Thomas Hartmann: *Urheberrechtliche Kernthemen in Wissenschaft und Bildung* –

TOP 5 **Anforderungen & Erwartungen der Fachwelt an IUWIS**

– Offene Gesprächsrunde –

TOP 6 **Verschiedenes**

– Terminabsprache –